

Modularer Leitfaden Datenschutz

Modul Foto-, Film-, Tonaufnahmen

1	Rechtliche Grundlagen	2
1.1	Aufnahme von Personen	2
1.2	Voraussetzungen zur Aufnahme	2
2	Empfehlungen	3
2.1	Verbindliche Regeln erlassen	3
2.2	Einwilligungserklärung einholen	3
3	Umsetzungshilfen	3
3.1	Konkretisierung für die Praxis	3
3.2	Formular Einwilligungserklärung	3
4	Weiterführende Informationen	4
4.1	Schülerfotos im Internet	4
4.2	Leitfaden Datensicherheit Lehrpersonen und Schulleitungen	4

Impressum

Amt für Volksschule Kanton Thurgau
Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau
In Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau
Version 1.0, 17. September 2019, Lizenz: CC0
av.tg.ch > Medien und Informatik

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Aufnahme von Personen

Mit der heutigen Technik ist es sehr einfach und kostengünstig, Aufnahmen in Bild und Ton zu erstellen. Sobald auf den Aufnahmen Personen bestimmt sind oder bestimmbar werden, sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um reine Tonaufnahmen handelt oder ob auch Bilder oder Videos erstellt werden. Alle drei Varianten sind geeignet, eine Person in der eigenen Persönlichkeit zu verletzen. Der Datenschutz ist deshalb bei Foto-, Film- und Tonaufnahmen gleichermassen zu beachten.

1.2 Voraussetzungen zur Aufnahme

Grundsätzlich dürfen Aufnahmen von Personen nur gemacht werden, wenn dies gesetzlich erlaubt ist bzw. einer gesetzlichen Aufgabe dient oder wenn eine genügende Einwilligung der aufgenommenen Person vorliegt.

1.2.1 Gesetzliche Grundlage bzw. gesetzliche Aufgabe

Im Schulbereich gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, welche Bild- oder Tonaufnahmen von Personen ausdrücklich erlauben würde. Aufgrund des schulischen Auftrages, die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder zu fördern, kann sich jedoch die gesetzliche Aufgabe ergeben, im schulischen Bereich Aufnahmen von Personen zu erstellen. Hier ist beispielsweise an Videoaufnahmen im Sportunterricht oder an Schulprojekten zu denken, welche ohne diese Aufnahmen gar nicht realisierbar wären. Ergänzend gilt, dass die Aufnahmen, d.h. die darin enthaltenen Personendaten, nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie dies der schulische Zweck erfordert. So sind denn aufgenommene Sportsequenzen nach der Auswertung der Bewegungsabläufe wieder vollständig zu löschen.

1.2.2 Einwilligung

Sobald eine rechtsgenügende Einwilligung vorliegt, dürfen Aufnahmen von Personen erstellt werden. Die Anforderungen an eine genügende Einwilligung haben in den letzten Jahren ständig zugenommen. Heute ist es deshalb empfehlenswert, nur schriftliche Einwilligungen zu akzeptieren. Neu geht die Tendenz dahin, dass Einwilligungen nur noch erlaubt seien, wenn gleichzeitig auf das Widerrufsrecht hingewiesen werde (EU Datenschutz-Grundverordnung).

Als Beispiel für die Verwendung von Einwilligungen kann auf Klassenfotos hingewiesen werden: Hier wird davon ausgegangen, dass eine Person, die sich auf einem Klassenfoto abbilden lässt, das konkludente Einverständnis zur Erstellung dieses Fotos erteilt. Wer sich also für ein Klassenfoto hinstellt, ist einverstanden, dass ein Personenfoto von ihr, bzw. von ihm erstellt wird. Diese konkludente Einwilligung zur Fotoerstellung umfasst aber nicht gleichzeitig auch die Einwilligung zur Publikation des Klassenfotos im Internet. Da die Veröffentlichung im Internet eine grosse Gefahr für die Verletzung der eigenen Persönlichkeitsrechte darstellen kann - beispielsweise durch die rasche Weiterentwicklung von Algorithmen zur Gesichtserkennung oder zur Verknüpfung von Daten - braucht es für die Veröffentlichung von Klassenfotos bereits heute das klare Ein-

verständnis aller betroffenen Personen. Dieses ist aus Beweisgründen schriftlich einzuholen, wobei gleichzeitig auf das Widerrufsrecht hingewiesen werden kann.

2 Empfehlungen

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzgesetzes sind die Schulgemeinden. Die vorliegenden Empfehlungen des Amtes für Volksschule und des Datenschutzbeauftragten sollen den Schulgemeinden aufzeigen, wie sie diese Verantwortung wahrnehmen können. Für Fragen oder Aspekte, die mit den Empfehlungen nicht abgedeckt sind, sind der Datenschutzbeauftragte respektive der Rechtsdienst des Departements für Erziehung und Kultur zu konsultieren.

2.1 Verbindliche Regeln erlassen

Es wird empfohlen, [basierend auf dem Dokument "Konkretisierung für die Praxis" des AV](#) (siehe 3.1) für das Aufnehmen, Weitergeben, Veröffentlichen und Speichern von Foto-, Film- und Tonaufnahmen mit personenbezogenen Inhalten [Regeln zu erlassen](#), die für die Schülerinnen und Schüler, das Schulpersonal und Eltern/Verwandte/Besucher [verbindlich sind](#).

2.2 Einwilligungserklärung einholen

Es wird empfohlen, für das Aufnehmen, Weitergeben, Veröffentlichen und Speichern von Foto-, Film- und Tonaufnahmen mit personenbezogenen Inhalten von den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten eine [schriftliche Einwilligungserklärung einzuholen](#) und dafür das [Formular des AV als Grundlage](#) zu nutzen (siehe 3.2).

3 Umsetzungshilfen

3.1 Konkretisierung für die Praxis

In diesem Dokument werden das Aufnehmen, Weitergeben, Veröffentlichen und Speichern von Foto-, Film- und Tonaufnahmen mit personenbezogenen Inhalten thematisiert. Es wird aufgezeigt, was basierend auf dem Datenschutzgesetz erlaubt respektive nicht erlaubt ist.

[Konkretisierung für die Praxis](#) [Amt für Volksschule]

3.2 Formular Einwilligungserklärung

Das Formular für das Einholen der Einwilligungserklärung von den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ist eine datenschutzkonforme Vorlage, die von den Schulen verwendet werden kann.

[Formular](#) [Amt für Volksschule]

4 Weiterführende Informationen

4.1 Schülerfotos im Internet

Sobald Personendaten bearbeitet werden, ist der Datenschutz zu beachten. Was aber sind Personendaten? Im Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau wird festgehalten, dass es sich bei Personendaten um Angaben über natürliche oder juristische Personen handelt, sofern diese bestimmt oder bestimmbar sind. Eine abgebildete Person ist bestimmt, wenn diese direkt erkannt werden kann.

[Weiterlesen im Blog](#) [Datenschutzbeauftragter TG]

4.2 Leitfaden Datensicherheit Lehrpersonen und Schulleitungen

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau hat in Zusammenarbeit mit dem LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz sowie den entsprechenden Verbänden aus Deutschland und Österreich den "Leitfaden Datensicherheit für Lehrpersonen und Schulleitungen" erstellt.

[Leitfaden](#) [LCH]